



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19.11.2025, 09:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 210, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Mülheim, Blatt 10077,

BV lfd. Nr. 1

161,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mülheim, Flur 16, Flurstück 1131, 1134, 1144, 1146, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eppinghofer Bruch 34, Größe: 625 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit einem Kellerraum und einem Dachstudio jeweils Aufteilungsplan Nr. 5.

Teileigentumsgrundbuch von Mülheim, Blatt 11210,

BV lfd. Nr. 1

1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mülheim, Flur 16, Flurstück 1155, 1172, Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Eppinghofer Bruch, Größe: 132 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Garage - Aufteilungsplan Nr. 5 -.

versteigert werden.

Das Sondereigentum besteht an der Wohnung im DG links und an dem Dachstudio nebst Kellerraum sowie der Garage. Es handelt sich um ein zweigeschossiges unterkellerten Mehrfamilienhaus. Die Wohnfläche beträgt 80,53 m². BJ ca. 1996. Die Hinweise im Gutachten zum ehemaligen Steinkohlelängelfeld sind zu beachten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

243.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Mülheim Blatt 11210, lfd. Nr. 1 6.000,00 €
- Gemarkung Mülheim Blatt 10077, lfd. Nr. 1 237.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.